

Az.: 4 A 423/14
1 K 92/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch
die Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster
Gartenstraße 34, 04571 Rötha

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Deicharbeiten und Gehölbeseitigung an der Weißen Elster (Stadt Leipzig und
Landkreis Nordsachsen)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des
Obergerverwaltungsgerichts Künzler sowie die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht
Düvelshaupt und Döpelheuer

am 6. Oktober 2015

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Juni 2014 - 1 K 92/12 - zugelassen, soweit mit
dem Urteil die Klage hinsichtlich der vom Kläger gestellten Anträge zu 1) bis 3) sowie
zu 5) und 6) abgewiesen worden ist. Hinsichtlich der Klageanträge zu 4) und 7) wird
der Antrag des Klägers, die Berufung zuzulassen, abgelehnt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Juni 2014 hat überwiegend Erfolg. Die
Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu den Klageanträgen zu 1) bis 3) sowie zu den
Klageanträgen zu 5) und 6) begegnet aus den vom Kläger vorgetragenen Gründen
ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
Hinsichtlich der Klageanträge zu 4) und 7) hat der Antrag auf Zulassung der Berufung
jedoch keinen Erfolg.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung
bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze
oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen
Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als
ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000,
1164). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO
fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen

des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

- 3 Mit dem angegriffenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die auf verschiedene Feststellungen gerichteten Klageanträge des Klägers, die die im Jahre 2011 erfolgten Gehölbeseitigungen und Baumaßnahmen an Deichen entlang der Weißen Elster im Gebiet der Stadt Leipzig und des Landkreises Nordsachsen betreffen, insgesamt als unzulässig abgewiesen. Hinsichtlich des Antrags zu 1) fehle es dem Kläger an dem erforderlichen Feststellungsinteresse. Hinsichtlich der Klageanträge zu 2) bis 7) sei die Feststellungsklage bereits unstatthaft, weil es an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Landestalsperrenverwaltung fehle.
- 4 Gegenüber diesen Ausführungen hat der Kläger ernstliche Zweifel geltend gemacht. Mit seinem Vorbringen hat er die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu den Klageanträgen 1) bis 3) sowie 5) und 6) so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens insoweit zumindest als offen erscheint (1.). Hinsichtlich der Klageanträge zu 4) und 7) erfüllt das Vorbringen diese Anforderungen nicht. Auch ein anderer Zulassungsgrund ist nicht gegeben (2.).
- 5 1. Das hinsichtlich des Klageantrags zu 1) fehlende Feststellungsinteresse des Klägers begründet das Verwaltungsgericht u. a. damit, dass keine Wiederholungsgefahr bestehe. Es reiche nicht aus, dass Sachsen etwa 600 km Deiche habe, deren Bewuchs unter Umständen bei einem Hochwasser beseitigt würde. Die streitige Fällung sei nicht aufgrund des sog. Tornadoerlasses, sondern zur Gefahrenabwehr des seinerzeitigen Hochwassers erfolgt. Dass sich eine Gefahr wie im Jahr 2011 unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen in absehbarer Zukunft wiederhole und der Beklagte eine gleichartige Entscheidung treffen würde, sei nicht ersichtlich. Bezogen auf die streitgegenständlichen Deiche scheidet das denklogisch aus, da sich auf ihnen keine Bäume mehr befänden, die gefällt werden könnten. Bezogen auf andere Deiche im Freistaat Sachsen, die noch mit Gehölzen bewachsen seien, scheidet es aus, weil sich bereits die tatsächliche Situation dieser Deiche und ihrer Umgebung anders darstelle als im Gebiet der Stadt Leipzig bzw. des Landkreises Nordsachsen. Es lasse sich nicht abschätzen, dass an den anderen 600 Deichkilometern im Freistaat Sachsen dieselbe tatsächliche Situation gegeben sein

werde wie Anfang des Jahres 2011 in der Stadt Leipzig und im Landkreis Nordsachsen.

- 6 Dagegen wendet der Kläger zu Recht ein, dass es für das Feststellungsinteresse unerheblich sei, ob der Beklagte die Maßnahmen aufgrund des sog. Tornadoerlasses oder zur Gefahrenabwehr durchgeführt habe. Dem Kläger geht es ersichtlich um die Feststellung, dass die Maßnahmen nur unter Beachtung seiner Beteiligungsrechte hätten geplant und durchgeführt werden dürfen. Er weist zu Recht darauf hin, dass es für das Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr nur darauf ankommen kann, ob sich die diesem Verfahren zugrunde liegende Situation in den wesentlichen Punkten in absehbarer Zeit wieder ereignen kann und sich dann im Wesentlichen dieselben Rechtsfragen stellen. Angesichts der vielen Deichkilometer in Sachsen und der immer wiederkehrenden Hochwasserereignisse ist eine solche Wiederholungsgefahr hinreichend konkret und kann nicht in Abrede gestellt werden. Dass das Verwaltungsgericht eine Einschätzung hinsichtlich der tatsächlichen Situation an den anderen Deichen verlangt, engt die Kriterien für eine Wiederholungsgefahr zu sehr ein. Nach dem Zulassungsvorbringen des Klägers kommt es in Betracht, dass die von ihm erstrebte Feststellung geeignet ist, seine Position in zu erwartenden neuen Verfahren zu verbessern. Die Feststellung würde eine Orientierung für die zukünftige Handhabung der Beteiligungsrechte des Klägers in vergleichbaren Fällen ermöglichen.
- 7 Das hinsichtlich der Klageanträge zu 2) bis 7) fehlende feststellungsfähige Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten begründet das Verwaltungsgericht damit, dass die Landestalsperrenverwaltung weder für Genehmigungsverfahren noch für Befreiungs- oder Planfeststellungsverfahren zuständig sei. Nach dem Zulassungsvorbringen des Klägers kommt es jedoch in Betracht, dass gegenüber dem Beklagten ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 VwGO besteht. So wendet der Kläger ein, dass Beklagter nicht die Landestalsperrenverwaltung, sondern der Freistaat Sachsen als Rechtsträger der handelnden Behörde sei. Mit der Klage begehre er insbesondere die Feststellung, dass die streitigen Maßnahmen nur nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, für das der Beklagte zuständig sei, hätten durchgeführt werden dürfen. Dieser Einwand greift hinsichtlich der Klageanträge zu 3) und 4) sowie zu 5) und 6) durch. Mit diesen Anträgen begehrt er

die Feststellung, dass die Rodungs- und Deicharbeiten nur auf der Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens hätten durchgeführt werden dürfen (Antrag zu 2), er an diesem Verfahren hätte beteiligt werden müssen (Antrag zu 3), und eine vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen (Antrag zu 5), an der er zu beteiligen gewesen wäre (Antrag zu 6). Für diese Verfahren wäre der Beklagte zuständig. Dass die Landesdirektion Sachsen sie durchführen würde, würde an der Beteiligtenstellung des Beklagten nichts ändern.

8 Da hinsichtlich der Klageanträge zu 1) bis 3) sowie zu 5) und 6) bereits der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung gegeben ist, kann dahinstehen, ob noch ein weiterer Zulassungsgrund gegeben ist.

9 2. Hinsichtlich der Klageanträge zu 4) und 7) ist das Vorbringen des Klägers nicht geeignet, ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu begründen. Die Anträge sind auf die Feststellung gerichtet, dass der Kläger an naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahren - auch außerhalb eines Planfeststellungsverfahrens - hätte beteiligt werden müssen. Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 VwGO kann in diesen Verfahren zwischen den Beteiligten nicht bestehen. Für naturschutzrechtliche Befreiungen ist nicht der Freistaat Sachsen zuständig. Vielmehr entscheiden darüber die Landratsämter und die kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.

10 Auch der weiterhin geltend gemachte Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) ist nicht gegeben.

11 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 124 Rn. 9; Meyer-Ladewig/Rudisile in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124 Rn. 28). Dies legt der Kläger bereits nicht konkret dar.

- 12 Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4. April 2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.). Der Kläger hat hier bereits keine ungeklärte Rechtsfrage aufgeworfen, die entscheidungserheblich ist.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustiVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammen-schlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer